
Erlass über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallerlass)

Vom 22. Dezember 2020 (Stand 22. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Uri (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Kanton kann Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen.

Artikel 2 Härtefall

¹ Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

² Ein Härtefall liegt im Weiteren vor, wenn eine betriebs- oder existenzbedrohende Situation besteht.

³ Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bunds in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien erhalten haben.

Artikel 3 Härtefallmassnahmen

¹ Die Härtefallmassnahmen können in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu-Beiträge), Darlehen, Bürgschaften oder Garantien gewährt werden.

² Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

Artikel 4 Anforderungen

¹ Die Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen gewähren kann, richten sich in erster Linie nach der Verordnung des Bunds über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR [951.262](#)).

² Ausserhalb der Anwendung der Covid-19-Härtefallverordnung des Bunds kann der Regierungsrat eigene Anforderungen definieren.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Artikel 5 Verfahren

¹ Das Verfahren zur Gewährung von Härtefallmassnahmen richtet sich nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz (RB [70.1611](#)).

² Der Regierungsrat kann Abweichungen von den Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes (RB [70.1611](#)) vorsehen. Er kann für die Bearbeitung und Prüfung der Gesuche Dritte beiziehen. Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Artikel 6 Finanzierung

¹ Härtefallmassnahmen, die der Kanton erbringt, gehen zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds.

² Werden die Gesuche durch einen beauftragten Dritten bearbeitet, so werden die damit verbundenen Kosten ebenfalls über den Wirtschaftsförderungsfonds finanziert.

Artikel 7 Inkrafttreten und Befristung

¹ Dieser Erlass tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft¹⁾. Er ist befristet und gilt bis zum 30. Juni 2022²⁾. Je nach Entwicklung der Lage kann seine Geltungsdauer verlängert werden. *

² Der Erlass wird dem Landrat unterbreitet, der über seine weitere Geltung und Befristung entscheidet. *

¹⁾ Veröffentlichung im ausserordentlichen Verfahren.

²⁾ Entscheid gemäss LRB vom 9. Februar 2022.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.12.2020	22.12.2020	Erlass	Erstfassung	AB a.O. 22.12.2020, AB 15.01.2021
03.02.2021	03.02.2021	Artikel 7 Abs. 2	geändert	-
18.01.2022	22.01.2022	Artikel 7 Abs. 1	geändert	AB 21.01.2022

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.12.2020	22.12.2020	Erstfassung	AB a.O. 22.12.2020, AB 15.01.2021
Artikel 7 Abs. 1	18.01.2022	22.01.2022	geändert	AB 21.01.2022
Artikel 7 Abs. 2	03.02.2021	03.02.2021	geändert	-